

BVGer C-1406/2013 vom 17. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1406_2013

FR: TAF C-1406/2013 du 17 septembre 2015

IT: TAF C-1406/2013 del 17 settembre 2015

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM bzw. SEM, mit denen ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 AuG verhängt wird, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, worüber die Vorinstanz entschieden hat oder richtigerweise hätte entscheiden müssen. In casu hat die Vorinstanz in der hier zu beurteilenden Verfügung einzig eine Fernhaltemassnahme gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochen. Gemäss dem prozessualen Grundsatz, dass sich der Streitgegenstand im Zuge des Rechtsmittelverfahrens nicht ausweiten darf, kann daher nur das bestehende Einreiseverbot Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N 687 ff. mit Hinweisen). Der Antrag des Beschwerdeführers, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. November 2011 sei - soweit darin die asylrechtliche Wegweisung und deren Vollzug bestätigt wurden - in "Wiedererwägung" zu ziehen, erweist sich schon deshalb als unzulässig. Der Beschwerdeführer wurde darauf und auf die ausserhalb des vorliegenden Verfahrens theoretisch offenstehenden Rechtsbehelfe aufmerksam gemacht (vgl. Sachverhalt Bst. P).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist im dargelegten Umfang (vgl. E. 1.3) einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Streitsache endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder

unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Das BFM bzw. SEM verfügt Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn die Wegweisung nach Art. 64d Abs. 2 Bst. a - c AuG sofort vollstreckt wird (Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG) oder die betroffene Person der Ausreiseverpflichtung nicht innert Frist nachgekommen ist (Art. 67 Abs. 1 Bst. b AuG). Das BFM kann sodann gestützt auf Art. 67 Abs. 2 AuG Einreiseverbote gegenüber ausländischen Personen verfügen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen werden mussten (Bst. c). Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt. Für eine längere Dauer kann es angeordnet werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Abs. 3). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben (Abs. 5).

E. 3.2

Das Einreiseverbot dient der Abwendung künftiger Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nachfolgend: Botschaft], BBl 2002 3709, 3813). Soweit Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG mit dem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar an vergangenes Verhalten des Betroffenen anknüpft, steht die Gefahrenabwehr durch Generalprävention im Sinne der Einwirkung auf die anderen Rechtsgenossen im Vordergrund (zur Generalprävention im Ausländerrecht vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.5 mit Hinweis). Die Spezialprävention kommt zum Tragen, soweit Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG als alternativen Fernhaltegrund die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Betroffenen selbst nennt. Ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist gestützt auf die gesamten Umstände des Einzelfalles im Sinne einer Prognose zu beurteilen, die sich in erster Linie auf das vergangene Verhalten des Betroffenen abstützen muss.

E. 3.3

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter; sie umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O., 3809). In diesem Sinne liegt nach Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung u.a. vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden.

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung hält die Vorinstanz dem Beschwerdeführer vor, er sei weggewiesen worden und habe sich der Verpflichtung zur Ausreise entzogen. Dabei bleibt unklar, auf welchen konkreten gesetzlichen Fernhaltegrund sie ihre Verfügung abgestützt haben will. Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass der Fernhaltegrund von Art. 67 Abs. 1 Bst. b AuG zur Anwendung gelangte. Eine Anwendbarkeit dieser Norm auf die vorliegende Konstellation, in der es nicht um die Wegweisung eines zuvor illegal anwesenden Ausländers, sondern um eine solche nach Abschluss eines Asylverfahrens geht, erscheint auf den ersten Blick fraglich, muss aber hier nicht abschliessend beurteilt werden. Denn der Beschwerdeführer hat sich - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - nach Abschluss des Asylverfahrens illegal in der Schweiz aufgehalten und mit seinem Verhalten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer lässt in seiner Rechtsmitteleingabe vom 15. März 2013 im Wesentlichen einwenden, er habe sich der Ausreiseverpflichtung nicht widersetzt, sondern ihr mangels gültiger Papiere nicht nachkommen können.

E. 4.3

Die Darstellungsweise der Sachumstände durch den Beschwerdeführer erweist sich in mehrfacher Hinsicht als krass aktenwidrig. Der Beschwerdeführer hat anlässlich von polizeilichen Einvernahmen und gegenüber dem Migrationsamt des Kantons Zürich wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er die Schweiz nicht verlassen wolle. Zur Frage, ob er überhaupt Anstrengungen unternommen habe, um heimatliche Reisepapiere erhältlich machen zu können, äusserte er sich im Verlaufe des Verfahrens widersprüchlich. Wie dem auch sei, von ernsthaften Bemühungen, einen afghanischen Reisepass zu erlangen, kann jedenfalls nicht ausgegangen werden. Dass die afghanischen Behörden seine Staatszugehörigkeit nicht als erstellt betrachten würden und ihn selbst beim gegenteiligen Nachweis mit einem blossen Laissez-Passer nicht nach Afghanistan einreisen liessen, ist eine blosser, unbegründete Behauptung, die spätestens mit einem Schreiben der Vertretung Afghanistans in Genf an die Vorinstanz vom 8. Januar 2013 bzw. einem Schreiben der Vorinstanz an die kantonale Migrationsbehörde vom 29. Januar 2013 widerlegt wurde. Dass die unmittelbar darauf von den schweizerischen Behörden in die Wege geleitete Ausschaffung scheiterte, hatte ihre Ursache nicht in einer fehlenden Akzeptanz des Laissez-Passer durch die afghanischen Behörden, sondern darin, dass der Beschwerdeführer sich einem Vollzug der Wegweisung in letzter Minute mit massiven Mitteln widersetzte.

E. 4.4

Tatsache ist somit, dass sich der Beschwerdeführer seit Ablauf der von der Vorinstanz gesetzten definitiven Ausreisefrist (7. Dezember 2011) illegal in der Schweiz aufhält und dass er wiederholte behördliche Ausreiseaufforderungen ignorierte. In diesem Zusammenhang ist schliesslich auch auf den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 5. Januar 2013 sowie das entsprechende Revisionsurteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. September 2013 (Geschäfts-Nr. SR130008-0) zu verweisen: Beide Strafurteilsinstanzen gingen von vorsätzlichem rechtswidrigem Aufenthalt des Beschwerdeführers aus (Art. 115 Abs. 1 Bst. b AuG). Der Beschwerdeführer hat demnach mit seinem Verhalten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG).

E. 4.5

Tritt hinzu, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem (missglückten) Ausschaffungsversuch in Ausschaffungshaft genommen werden musste und Sozialhilfekosten verursacht hat beziehungsweise weiterhin verursachen dürfte (Einvernahmeprotokoll der Stadtpolizei Zürich vom 20. Dezember 2013, Antwort auf Frage Nr. 20). Der Beschwerdeführer hat demnach mit seinem Verhalten weitere Fernhaltegründe gestützt auf Art. 67 Abs. 2 Bst. b und c AuG gesetzt.

E. 5.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 613 ff.).

E. 5.2

Das Fehlverhalten des Beschwerdeführers wiegt objektiv nicht leicht. Mit der Missachtung der Pflicht zur Ausreise und dem seitherigen illegalen Aufenthalt in der Schweiz verletzt er Normen und ignoriert behördliche Anordnungen, die für das Funktionieren der ausländerrechtlichen Ordnung von zentraler Bedeutung sind. Das Fehlverhalten des Beschwerdeführers ist aber auch in subjektiver Hinsicht bedeutend. Mit seiner Weigerung, die Schweiz zu verlassen, lässt er nicht nur erkennen, dass er nicht gewillt ist, sich an Gesetze und Anordnungen im Gastland zu halten, sondern er verursacht darüber hinaus auch noch Sozialhilfekosten. Dass er seine Situation mit Unwahrheiten und Schutzbehauptungen zu beschönigen versucht, lässt zudem keine günstige Prognose zu, macht vielmehr deutlich, dass er keinerlei Einsicht in sein Fehlverhalten hat.

E. 5.3

Dem öffentlichen Interesse an seiner Fernhaltung stellt der Beschwerdeführer keine persönlichen Interessen gegenüber, die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens berücksichtigt werden könnten. Weder die von ihm geltend gemachte prekäre Situation im Heimatland noch seine medizinischen Bedürfnisse oder die Behauptung, wonach er nur von der Schweiz aus persönliche Kontakte zu seinen in Deutschland lebenden Söhnen pflegen könne, sind im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen, in dem es nicht um eine Entfernungs- sondern um eine reine Fernhaltemassnahme geht.

E. 5.4

Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher zum Schluss, dass das gegen den Beschwerdeführer verhängte, auf drei Jahre befristete Einreiseverbot eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

E. 6

Die Vorinstanz hat mit der angefochtenen Verfügung die Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS angeordnet. Damit werden die Wirkungen des Einreiseverbots auf das Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten ausgedehnt (vgl. Art. 5 Abs 1 Bst. d und Art. 13

Abs. 1 Schengener Grenzkodex [SGK], Abl. L 105/1 vom 13. April 2006). Der darin liegende Eingriff in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers ist nicht zu beanstanden, da dieser nicht Bürger eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA ist, die Bedeutung des Falles eine Ausschreibung rechtfertigt (Art. 21 und Art. 24 der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS II], Abl. L 381/4 vom 28. Dezember 2006) und die Ausschreibung die übrigen Schengen-Staaten nicht daran hindert, dem Beschwerdeführer aus humanitären Gründen die Einreise zu gestatten bzw. ihm ein Schengen-Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK sowie Art. 25 Abs. 1 Bst. a [ii] Visakodex, Abl. L 243 vom 15. September 2009).

E. 7

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt; sie ist auch angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die entstandenen Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.